

An die

Mitglieder des

Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen

Nachrichtlich

an die übrigen Stadtverordneten

zur Kenntnis

Im Krawinkel-Saal besteht während der gesamten Sitzung Maskenpflicht.

E I N L A D U N G

zur **4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen**

Tag und Stunde: **18.08.2021, 18:00 Uhr**

Sitzungsort: **Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhand der folgenden Tagesordnungspunkte bitte ich zu prüfen, ob bei Ihnen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Ausschlussgründe nach § 31 der Gemeindeordnung vorliegen.

In öffentlicher Sitzung können befangene Ausschussmitglieder unter den Zuhörern Platz nehmen, während in nichtöffentlicher Sitzung der Raum vor Behandlung des Punktes verlassen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Schmid
Vorsitzende

Tagesordnung:

**der 4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen
der Stadt Bergneustadt
am 18.08.2021**

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes
------------	---------------------------------	---

Öffentliche Sitzung

1.		Verpflichtung der sachkundigen Bürger
2.		Schriftführung
3.	0080/2021	Antrag der FDP-Fraktion betr. Prüfung weiterer Stromtankstellen für E-Autos vom 11.04.2021 <u>hier:</u> Vorstellung Ladeinfrastrukturkonzept durch Herrn Fabian Mauksch, AggerEnergie
4.		Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden <u>hier:</u> Vorstellung des Themas "Solaranlagen" durch Herrn Peter Woggon, AggerEnergie
5.		Friedenseiche Schmittloch
6.	0146/2021	Abwasserbeseitigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2022 23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999
7.	0125/2021	Antrag der CDU-Fraktion betr. Fuß- und Radweg entlang der L 173 von Pernze bis zum Wanderparkplatz Höh vom 09.06.2021
8.		Mitteilungen
8.1.		Projektgruppe Fahrrad - Bericht Sitzung vom 25.06.2021
9.		Anfragen, Anregungen und Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

10.		Mitteilungen
11.		Anfragen, Anregungen und Hinweise

Ö

3

Beschluß
Vorlage Nr.

080/2021

Freie
Demokraten

FDP

Stadt Bergneustadt	
Eing.	12. April 2021
FB	1

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Bergneustadt

An den Bürgermeister
der Stadt Bergneustadt
Herrn Matthias Thul

1	Stadtrat	TOP	am 21/04.21
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TOP	am

Antrag für die Ratssitzung am 21.04.2021

11. April 2021

Christian Hoene
Fraktionsvorsitzender

info@fdp-bergneustadt.de
www.fdp-bergneustadt.de

FDP-Fraktion
Schulstr. 32 a
51702 Bergneustadt

T: 02261 41439

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion stellt folgenden Antrag zur Entscheidung in der Ratssitzung am 21. April 2021:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob neben den beiden bestehenden Ladesäulen für Elektroautos in Bergneustadt weitere Bedarfe an entsprechenden Stromtankstellen bestehen.

Begründung:

Die Anzahl an Neuzulassungen von Elektroautos steigt in Deutschland stetig (+ 22 % im 4. Quartal 2020). Der Oberbergische Kreis erwartet in den nächsten fünf Jahren eine Verzehnfachung der Elektrofahrzeuge. Diesem Trend gegenüber sollte Bergneustadt vorbereitet sein. So sind bspw. Ladesäulen an der Grünanlage Talstraße, an Sportstätten oder am Einkaufszentrum Wiedenest denkbar. Das aktuelle Konzept zur Ladeinfrastruktur vom Oberbergischen Kreis sollte hier zur Prüfung herangezogen werden.

Die FDP-Fraktion bittet den Rat und Bürgermeister um Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Hoene
Fraktionsvorsitzender

Auszug aus der Niederschrift der 4. Sitzung des Rates vom 21.04.2021

6. Antrag der FDP-Fraktion betr. Prüfung weiterer Stromtankstellen für E-Autos vom 11.04.2021
0080/2021-FB 4

Stv. Hoene erläutert ausführlich für die FDP-Fraktion den vorliegenden Prüfantrag.

BM Thul teilt mit, dass ein Ladeinfrastrukturkonzept bereits ausgearbeitet sei. Speziell für Bergneustadt könne Herr Mauksch von der AggerEnergie dieses Konzept vorstellen. Die Frage sei nun an welcher Stelle und in welchem Gremium diese Vorstellung stattfinden könne.

Stv. Schulte weist darauf hin, dass mit der Erstellung eines solchen Konzeptes viel Arbeit verbunden sei. Da es bereits erstellt worden sei, könne die Verweisung des Antrags und die Vorstellung des Ladeinfrastrukturkonzeptes im Ausschuss für Umwelt- und Zukunftsfragen erfolgen. Sollte festgestellt werden, dass weitere Prüfungen erforderlich seien, könne das Gesamtergebnis in einer der nächsten Ratssitzungen vorgestellt werden.

Stv. Rüsche regt an, in Zusammenarbeit mit Aldi in der Henneweide und der AggerEnergie eine Ladesäule zu installieren, um den dortigen Anwohnern die Möglichkeit zu geben, fußläufig eine Station erreichen zu können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

An
FB/SG.....
Bergneustadt, den 29.04.21
Der Bürgermeister
i.A. *[Signature]*

Auszug aus der Niederschrift der 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen vom 02.06.2021

4 Antrag der FDP-Fraktion betr. Prüfung weiterer Stromtankstellen für E-Autos vom 11.04.2021 0080/2021

Stv. Hoene erläutert den Antrag und weist darauf hin, dass die Firma BPW aus Wiehl kürzlich drei neue Ladesäulen für Elektroautos installiert habe. Es sei sinnvoll, das Interesse lokaler Unternehmen für die Errichtung dieser Ladesäulen abzufragen.

BM Thul weist darauf hin, dass es derzeit drei Ladesäulen in Bergneustadt gebe. Außerdem werde bei neuen größeren Bauvorhaben immer nachgefragt, ob die Möglichkeit der Errichtung von E-Ladesäulen bestehe. Wie bereits in der letzten Ratssitzung erläutert, sei bereits ein Ladeinfrastrukturkonzept ausgearbeitet. Speziell für Bergneustadt könne Herr Mauksch von der AggerEnergie dieses Konzept vorstellen. Herr Mauksch soll zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen eingeladen werden.

In einer sich anschließenden Diskussion wird die Wichtigkeit von regenerativen Energiequellen betont.

Die Vorsitzende Schmid teilt mit, dass sich der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung erneut mit diesem Thema beschäftigen werde. Durch die Vorstellung des Konzepts von Herrn Mauksch könne man die Bedarfe und Handlungsfelder besser erkennen.

Ö

4



Stadt Bergneustadt Der Bürgermeister

Bergneustadt, 25.02.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 4/
--

Beschlussvorlage Nr. 0048/2020
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen	17.03.2021	Vorberatung

Beratungsvorlage

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2020 zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses.

Die Eignung des Rathausdaches für die Bestückung mit Photovoltaik (PV) wurde untersucht. Die Eignung besteht nur eingeschränkt. Die Verwaltung hat den Antrag zum Anlass genommen, auch andere städtische Gebäude auf ihre PV-Anlagen-Tauglichkeit zu untersuchen. Aufgrund der entstandenen Prioritätenliste kann die Verwaltung vorschlagen, in welcher Reihenfolge Gebäude mit PV-Anlagen ausgerüstet werden sollten.

gez.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Aufgrund des Antrags der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen über die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach wurde der Dachstuhl auf eine Durchführbarkeit zum Aufbringen einer solchen Anlage untersucht. Nach ersten Einschätzungen ist der Dachstuhl in seinen Sparrendimensionen zur Aufnahme einer Photovoltaikanlage statisch in der Lage. Es könnte die halbe Dachfläche des Gebäudes mit einer PV-Anlage belegt werden. Dies entspricht einer Fläche von ca. 270 m².

Bei dem Rathausgebäude handelt es sich jedoch um ein Denkmal. Durch die Aufbringung einer PV-Anlage auf das Dach werden Denkmalschutzbelange beeinträchtigt. Aufgrund der Zielbedeutung des Klimaschutzes ist die Aufbringung einer PV – Anlage auf ein Denkmal jedoch inzwischen nicht mehr ausgeschlossen.

Des Weiteren bedarf das Vorhaben, eine PV – Anlage auf das Rathausdachhälfte zu installieren, einen Beschluss durch den Beirat der Eigentümergemeinschaft Krawinkel 1.

Möglicherweise gibt es aber geeignetere städtische Dachflächen. Daher wurden weitere städtische Gebäude auf ihre Eignung zum Errichten von PV- Anlagen überprüft.

Insgesamt wurden 12 weitere Gebäude begutachtet. Kriterien der Begutachtung war die Dachflächenausrichtung, die Größe der Dachfläche, die Größe der möglichen PV Fläche.

Auf der Basis dieser gesammelten Daten wurde eine Ertragsberechnung in Kilowatt Peak (KWp) erstellt. Im weiteren Arbeitsschritt wurde eine Prioritätenliste erstellt, die die Gebäude in Kategorien der Durchführbarkeit einteilt. Hierbei wurden die Baubeschaffenheit, die Ertragsfläche und die Aufbausituation bewertet und entsprechend eingestuft.

In der EEG-Novelle (Erneuerbare-Energien-Gesetz) aus 2011 war zunächst beschlossen worden, dass beim Erreichen der 52 Gigawatt Marke aus PV-Anlagen bis 750 KWp die Einspeisevergütung für Kleinanlagen erlischt. Dies wurde im § 49 Absatz 5 beschrieben. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur sollte diese Marke Mitte des dritten Quartals 2020 erreicht sein.

Aufgrund einer Einigung in der schwarz-roten Koalition vom 18.05.2020 über den Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ist der Schwellenwert von 52 Gigawatt aufgehoben worden und der § 49 Absatz 5 aus der EEG-Novelle gestrichen worden. Somit werden auch in Zukunft weiter PV Anlagen über eine Einspeisevergütung gefördert (weitere Fördermöglichkeiten müssten zum Zeitpunkt der Maßnahmenplanung geprüft werden).

Ab dem 01.01.2021 gelten folgende Einspeisevergütungen für PV-Strom:

Inbetriebnahme der PV - Anlage	Dachanlagen bis 10 KWp (Ct/KWh)	Dachanlagen bis 40 KWp (Ct/KWh)	Dachanlagen bis 100 KWp (Ct/KWh)
ab dem 01.01.2021	8,16	7,93	6,22

Aufgrund der untersuchten Gebäude kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, das sich der Standort „Kindergarten Löhstraße“ am besten eignet, kurzfristig eine PV Anlage zu errichten.

Diese Anlage würde dann folgende Zahlen erreichen können:

Herstellungskosten	KWp der Anlage	KWh Ertrag pro Jahr (mit 910 KWh je KWp)	Einspeisevergütung (mit 0,0622 € je KWh)	Co² Ersparnis / Jahr (mit 0,401 KG / KWh)
93.280,00€	63,6	57.876	3.599,89 €	23.208,28 KG

Eine grobe Wirtschaftlichkeitsberechnung ist durch die Kämmerei erstellt worden und als Anlage beigelegt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte darüber beraten werden, welche Gebäude für das Errichten von PV – Anlagen mittelfristig betrachtet und geprüft werden sollten.

Aus der Übersicht der Prioritätenliste ist ein Vorschlag seitens der Verwaltung beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:			
☐ ja		☒ nein	
		☐ noch nicht zu übersehen	
Kosten €		Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition		Sachkonto	
Vorgesehen im ☐ Ergebnisplan		☐ Finanzplan	
☐ Mittel stehen zur Verfügung		☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	
☐ Folgekosten pro Jahr €		☐ noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:			

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
☐ ja		☒ nein
		☐ noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen				
☒	Allgemeiner Vertreter	Datum	☐	Fachbereich 2 Datum
☒	Stadtkämmerer	Datum	☐	Fachbereich 3 Datum
☐	Fachbereich 1	Datum	☒	Fachbereich 4 Datum

Auszug aus der Niederschrift der 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen vom 17.03.2021

4. Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden 0048/2020

Herr Binner teilt mit, dass Herr Haase eine Bestandsaufnahme durchgeführt habe. Hierzu wird auf die Beratungsvorlage 0048/2021 sowie die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen. Herr Haase erläutert auf Nachfrage, dass die Hausverwaltung der Eigentümergemeinschaft des Gebäuderiegels, in dem auch das Rathaus untergebracht ist, die Zustimmung zu einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach wohl eher verneinen würde, konkret in den Beirat eingebracht worden sei dies aber noch nicht. Ebenso seien mögliche Speichermöglichkeiten noch nicht in der derzeitigen Berechnung berücksichtigt.

Herr Binner erklärt, dass diese Thematik und die Berechnungen noch einmal überarbeitet werden müssten. Hierbei könnte auch die Zusammenarbeit mit möglichen Kooperationspartnern oder die Vermietung städtischer Dachflächen an Industrie und Gewerbe überprüft werden.

Diese Überarbeitung für den Ausschuss soll bis zur nächsten Sitzung im Sommer erfolgen. Exemplarisch soll dies an Mustergebäuden dargestellt werden. Außerdem soll hierzu Herr Woggon von der AggerEnergie eingeladen werden.



6



Stadt Bergneustadt Der Bürgermeister

Bergneustadt, 29.07.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 2/ 60 - 21 - 10

Beschlussvorlage Nr. 0146/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, BBH	17.08.2021	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen	18.08.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2021	Vorberatung
Rat	08.09.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Abwasserbeseitigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2022

23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2022 vom 26.07.2021.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2022:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr 4,18 Euro/m³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder 2,12 Euro/m³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal) 1,72 Euro/m³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biogruben) und 90,00 Euro/Abfuhr 0,46 Euro/m³
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben und 90,00 Euro/Abfuhr 0,94 Euro/m³

Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 1,03 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

I. Zur Satzungsänderung

1. Zu Art. 1 Nr. 1, Änderung der Überschrift

Neben Kanalanschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW und den Abwassergebühren als Benutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2, § 6 KAG NRW) kann ein Kostenersatz nach § 10 KAG NRW erhoben werden. Dieser Kostenersatz stellt weder einen Beitrag noch eine Gebühr dar und findet seine Rechtsgrundlage in einem separaten Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes. Die Erhebung eines Kostenersatzes ist durch Satzung zu regeln.

Die hiesige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung führt in der Überschrift den Kostenersatz selber nicht an. Sie beinhaltet aber in ihrem § 14 Regelungen zum Kostenersatz und führt im Vorspann den § 10 KAG NRW als Rechtsgrundlage mit auf. Zur Klarstellung, dass auch der Kostenersatz in der Satzung mit enthalten ist, wird die Überschrift der bisherigen Satzung um die Angabe zum Kostenersatz ergänzt.

2. Zu Art. 1 Nr. 4, Änderung von § 20 a Abs. 1

§ 20 a Absatz 1 enthält Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten. Danach wird pauschal festgelegt, dass ein Verstoß gegen die in § 10 Absatz 5 normierten Mitwirkungspflichten eine ordnungswidrige Handlung darstellt. Diese kann dann als solche nach den Vorschriften im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die mögliche Ahndung eines Verstoßes gegen gesetzliche oder in diesem Fall satzungsrechtliche Vorschriften soll hier u. a. dazu beitragen, dass vorgenommenen Änderungen zeitnah berücksichtigt und aus abgabenrechtlicher Sicht diese aktuell und in korrekter Höhe erhoben und festgesetzt werden können und eine Abgabenhinterziehung (bekannter ist das Wort Steuerhinterziehung) möglichst zu unterbinden.

Bei einer Verringerung der Fläche ist jedoch eine solche Abgabenhinterziehung wegen geringerer Fläche nicht möglich, da der Abgabenschuldige aufgrund einer unterlassenen Mitteilung insofern aus eigenem Verschulden zu viel bezahlt. Ein solches Verhalten ist aus strafrechtlicher Sicht nicht strafwürdig und kann daher nicht mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld nach den Vorschriften des OWiG geahndet werden. Die Bestimmung zur Ordnungswidrigkeit wird daher durch diese neue Fassung in der Weise begrenzt, dass die unterlassene Mitteilung nur bei einer Flächenreduzierung nicht als Ordnungswidrigkeit eingestuft wird und ansonsten die bisherige Regelung unberührt bleibt.

II. Zur Gebührenberechnung

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2021 Euro	2022 Euro	Veränderungen			
			Euro		in %	
Verwaltungskosten	528.100	528.200	+	100	+	0,02 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	471.800	476.400	+	4.600	+	0,98 %
Abschreibung und Zinsen	2.137.200	2.072.200	-	65.000	-	3,04 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.527.600	2.469.400	-	58.200	-	2,30 %
Abwasserabgabe des Landes	1.100	900	-	200	-	18,18 %
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	2.600	2.600	-	0	-	0,00 %
Kosten insgesamt	5.670.400	5.551.700	-	118.700	-	2,09 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Die Berechnung der Verwaltungskosten basiert zum Großteil auf dem Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (hier Personal- und Versorgungsaufwendungen und Leistungsverrechnung 2020) sowie aus Planansätzen laufender Aufwendungen. Hierbei kommt es regelmäßig zu Abweichungen durch z. B. Bildung oder Auflösung von Rückstellungen oder Änderungen in der Zuordnung von Personalanteilen, die jedes Jahr den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
2. Durch einen höheren Ansatz bei den Unterhaltungskosten Entwässerungsanlagen und Pumpstationen kommt es zu einer leichten Steigerung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.
3. Durch weiter aktualisierte Wertansätze im Bereich des Kanalnetzes kommt es für 2022 erneut zu einer Minderung der kalkulatorischen Kosten. Durch die anhaltende Niedrigzinsphase wird der kalkulatorische Zinssatz weiter abgesenkt (von 5,42% auf 5,24%), um somit der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit NRW zu entsprechen.
4. Bei der Umlage an Abwasserverbände kommt es durch Fortschreibung der Anschlusseinheiten und dem Entfall des bisherigen Ansatzes der vom Aggerverband gestundeten Gebühr für die Niederschlagswassereinleitungen zu einer Minderung des Umlagebetrages.
5. Bedingt durch die frühzeitige Aufstellung der Gebührenkalkulation für 2022 liegen derzeit noch keine Abwassermengen für das Jahr 2021 vor. Aus diesem Grund ist für die Kalkulation 2022 die geplante Abwassermenge der einzelnen Abgabearten aus dem durchschnittlichen Frischwasserbezug der Vorjahre in Verbindung mit den vorliegenden Abrechnungen hochgerechnet worden.

6. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührennachkalkulationen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.
7. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 ist der Jahresüberschuss der Gebührennachkalkulation 2019 und 2020 mit einem Betrag von 200.000 € gebührenmindernd berücksichtigt.
Durch den Einsatz dieses Überschussvortrags und dem erneut reduzierten Ansatz von Aufwandspositionen kommt es für das Jahr 2022 zu einer durchgängigen Gebührenreduzierung im Bereich der Abwasserbeseitigung.
Zudem steht für die Folgejahre noch ein Rest-Überschuss von 293.455,99 € zur Verfügung, der bei einem möglichen Fehlbetrag im folgenden Rechnungsabschluss 2021 zum Verlustausgleich herangezogen werden kann bzw. der Gebührenstabilisierung in den folgenden Gebührenkalkulationen dient.
8. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2022 erfolgt in diesem Jahr durch den derzeit entfallenen „Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe“ nur in einem Schritt.

Da durch die mehrfachen Gebührensenkungen der letzten Jahre die Schwelle für den aktuell festgesetzten Gebührenmindestsatz (für eine Landesförderung bei außergewöhnlich hohen Abwassergebühren) unterschritten wird, entfällt derzeit die Berücksichtigung der Stadt Bergneustadt bei dieser Landesförderung. Allerdings wird nach einem Entwurf des Ministeriums die Berechnungsgrundlage für die Abwassergebührenhilfe für die Zukunft geändert. Hierdurch erscheint – zumindest für das Folgejahr – für die Stadt Bergneustadt wieder eine Berücksichtigung bei der Förderung möglich. Aktuelles über die beabsichtigten Verteilungsgrundlagen und die Gesamtförderhöhe liegt noch nicht vor, so dass weitere Angaben noch nicht möglich sind. Der entsprechende Antrag wurde bereits gestellt.

- 8.1 Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in den Vorjahren anhand der vorliegenden Daten und führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabeararten. Dieser Gebührensatz ist das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres 2022, einschließlich des Teil-Überschusses von 200.000 € der Vorjahre. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2022 dar.
 - 8.2 Lediglich in der Anlage 5 a („Übersicht Abwassergebühren in €“ **mit** Berücksichtigung der Landeszuweisung – bis 2019 –) und der Anlage 5 (Übersicht Abwassergebühren in €“ **ohne** Berücksichtigung der Landeszuweisung) kommt es für die Jahre 2017 – 2019 noch zu unterschiedlichen Beträgen. Hier ist die bis zum Jahr 2019 gewährte „Abwassergebührenhilfe des Landes“ berücksichtigt, die die Gebührensätze für die Jahre 2017 – 2019 entsprechend gemindert haben. Ab dem Jahr 2020 sind die Vergleichsbeträge der Anlage 5 bzw. 5 a wieder identisch, da ab diesem Zeitpunkt die Zuwendung entfällt. Der in der drittletzten Zeile der Tabelle 2 a aufgeführte Betrag „Gebührevorschlag 2022 je m² / m³ in €“ stellt den einheitlichen Gebührevorschlag für das Jahr 2022 dar.
9. Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

Mitzeichnungen					
☒	Allgemeiner Vertreter	Datum	☐	Fachbereich 2	Datum
☒	Stadtkämmerer	Datum	☐	Fachbereich 3	Datum
☐	Fachbereich 1	Datum	☒	Fachbereich 4	Datum



Gebührenbedarfsberechnung 2022

Öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“

1. Kosten

1.1 Kosten der eigenen Anlagen

1.1.1 Verwaltungskosten

Personalkosten für technisches Personal und Verwaltungspersonal (leistungsanteilig)	=	335.600 €
Geschäftsausgaben mit Verrechnung Hilfskostenstellen	=	7.000 €
Erstattungen an andere Verwaltungszweige (Stadtkasse, Steueramt und sonst. Verwaltungszweige) Planansatz 2021 = 163.700 €	=	163.000 €
Zahlungen an das Wasserwerk für die Veranlagung der Schmutzwassergebührenfälle. Einschließlich anteilige Lizenz-/Wartungskosten EDV-Verfahren. Am 14.7.21 insgesamt 4.816 Zähler (Wasser/Abwasser) mit 50% von 2,89 € + USt und 187 Zähler (WBV Neuenothe u. Niederrengse) nur Abwasser 100% v. 2,89 € zzgl. USt, der Aufwand 2020 betrug 13.791,96 € Ansatz 2021 = 10.600 €	=	14.100 €

KommunalAgentur NRW; Beratungsvereinbarung vom 14.07.2003/28.02.11= 3.200 €

Kosten für INGRADA (Schulung, Beratung, Service)

Ausgaben 2017	=	4.630 €
Ausgaben 2018	=	119 €
Ausgaben 2019	=	3.085 €
Ausgaben 2020	=	602 €
Lfd. Ansatz 2021	=	5.000 €

Ansatz 2022 = 5.000 €

Aus- und Fortbildungskosten = 2.000 €

Gebühren für Anträge auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile = 300 €

Summe (2021 = 530.100 €) = **530.200 €**

Für bestimmte Verwaltungsleistungen werden Gebühren berechnet. Die Gebühreneinnahme wird bei Berechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt!

RS 2017	=	3.264 €
RS 2018	=	2.112 €
RS 2019	=	1.488 €
RS 2020	=	1.632 €
Erwartete Einnahmen 2022	=	2.000 €

1.1.2 Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

Unterhaltung von Abwasserbecken und Pumpstationen

lt. Verträgen mit dem Aggerverband sowie außervertragliche Wartungskosten

Ausgaben	2017	=	38.779 €	
Ausgaben	2018	=	48.859 €	
Ausgaben	2019	=	47.114 €	
Ausgaben	2020	=	76.558 €	
Ausgaben	2021 bis 08.07.2021	=	3.854 €	
Ansatz 2022				= 38.000 €

Erstattungen an den Baubetriebshof

für die Kanalunterhaltungskolonnen

Produktivstunden	2017	=	1.927 Std.	
Produktivstunden	2018	=	2.248 Std.	
Produktivstunden	2019	=	2.426 Std.	
Produktivstunden	2020	=	2.037 Std.	
Produktivstunden	06/2020 – 05/2021	=	1.812 Std.	
Kalkuliert für 2021		=	2.300 Std.	
Kalkuliert für 2022		=	2.200 Std.	
x Stundensatz von		=	71,32 €	
(2020 = 68,55 € zzgl. 2 % Steigerung jl.)				= 156.900 €

Ansatz 2022 mit Durchschnittswert der Jahre 2018-2020 = 2.200 Stunden

Unterhaltungsaufwand der Entwässerungsanlagen

(Baustoffe für Reparaturen, Kanalreinigung, Ungezieferbekämpfung u. a.)

Ausgaben	2017	=	69.451 €	
Ausgaben	2018	=	39.765 €	
Ausgaben	2019	=	25.861 €	
Ausgaben	2020	=	39.286 €	
Ausgaben	2021 bis 08.07.2021	=	13.868 €	
Ansatz	2021	=	38.000 €	
Ansatz	2022			= 43.000 €

Einleitungsanträge nach WHG

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen in ein Gewässer ist eine Genehmigung nach WHG bei der unteren oder oberen Wasserbehörde zu beantragen. Auslaufende Genehmigungen müssen neu beantragt werden.

Ausgaben	2017	=	11.242 €	
Ausgaben	2018	=	14.818 €	
Ausgaben	2019	=	1.850 €	
Ausgaben	2020	=	11.902 €	
Ausgaben	2021 bis 08.07.2021	=	82 €	
Ansatz	2021	=	12.000 €	
Ansatz	2022			= 12.000 €

Gewässerschutzbeauftragter

Übertragung der Aufgaben nach §§ 21 a – 21 c WHG auf die AV Aggerwasser GmbH ab 01.01.2002 (Vertrag vom 15.10./19.10.01)

Ausgaben 2020= 9.628 € zzgl. 2 % Steigerung jl.				= 10.200 €
---	--	--	--	------------

Kanaluntersuchungen / Kanalplanungen

Ausgaben	2017	=	12.928 €	
Ausgaben	2018	=	19.256 €	
Ausgaben	2019	=	27.568 €	
Ausgaben	2020	=	47.301 €	
Ausgaben	2021 bis 08.07.2021	=	17.783 €	
Ansatz	2021	=	30.000 €	
Ansatz	2022			= 30.000 €
Allgemeine Untersuchungen und Hydrodynamische + Hydraulische Berechnungen				

Kanalsanierungen

Ausgaben	2017	=	0 €	
Ausgaben	2018	=	24.302 €	
Ausgaben	2019	=	0 €	
Ausgaben	2020	=	18.954 €	
Ausgaben	2021 bis 08.07.2021	=	0 €	
Ansatz	2021	=	15.000 €	
Ansatz	2022			= 15.000 €

Erstellung eines Fremdwassersanierungskonzeptes*

Ausgaben	2017	=	9.290 €	
Ausgaben	2018	=	11.234 €	
Ausgaben	2019	=	0 €	
Ausgaben	2020	=	3.421 €	
Ausgaben	2021 bis 08.07.2021	=	0 €	
Ansatz	2021	=	15.000 €	
Ansatz	2022*			= 5.000 €

* Schwerpunkte mit Fremdwasser

Unterhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen

Ausgaben	2017	=	154 €	
Ausgaben	2018	=	0 €	
Ausgaben	2019	=	0 €	
Ausgaben	2020	=	0 €	
Ansatz	2021	=	500 €	
Ansatz	2022			= 500 €

Bewirtschaftungskosten

- Stromkosten für Pumpstationen	=	10.400 €	
- Versicherungsbeiträge für Pumpstationen	=	340 €	
- Niederschlagswassergebühr RÜB Dörspestr.	=	100 €	
Ansatz 2022			= 10.900 €

Abwasseruntersuchungen pauschal, Ansatz 2022 = 500 €

Kanalreinigung durch den Aggerverband

lt. Vertrag vom 01.06.1995 - bis DN 900			
1 x jährlich 8.407 lfd. m x 0,61 € + 2% Erh.	=	5.330 €	
alle 2-3 J. 107.969 lfd. m x 0,5 x 0,82 € + 2% Erh.	=	45.040 €	
- Regenwasserkanäle			
3.000 lfd. m x 0,99 € + 2 % Erh.	=	3.090 €	
- Großprofilrohre	=	10.000 €	
- sonst. außervertragliche Wartung nach Aufwand	=	5.000 €	

Ansatz 2022 = 65.000 €

Betriebs und Unterhaltungskosten Hauptsammler Oberagger
lt. Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Gummersbach vom
03.12.80/29.06.81

136.200 cbm x Gebührensatz = 0,495 € = 67.419 €
(2020 = 130.993 cbm x 0,485 € = 63.501 €)

Ansatz 2022 = 67.400 €

Reinigung der Straßeneinläufe durch den Aggerverband

2.750 Sinkkästen x 3,75 € x 2 Reinigungen = 20.625 €

+ 2% Erhöhung für 2022 = 834 €

+ Spülen von Durchlässen, Einzelreinigungen = 400 €

Ansatz 2022 = 22.000 €

Summe (2021= 471.800 €) = 476.400 €

1.1.3 Kalkulatorische Abschreibungen

lt. besonderer Ermittlung in Anlage 1 (2021 = 962.000 €) = 951.800 €

1.1.4 Kalkulatorische Zinsen

lt. besonderer Ermittlung in Anlage 1 (2021 = 1.175.200 €) = 1.120.400 €

Kalkulatorische Kosten insgesamt (2021 = 2.137.200 €) = 2.072.200 €

1.1.5 Umlagen an den Aggerverband

Kosten der Schmutzwassereinleitung einschl. Abwasserabgabe gem. § 9 AbwAG

Einwoh- ner	Anschlussart	cbm/ je Ein- woh- ner	Nut- zungs- faktor	Anteile am Schmutzwasser		
				mit Ab- wasserab- gabe	ohne Ab- was- ser- ab- gabe	mit Ab- wasser- abgabe
18.565	Kanalanschluss	49,0	0,40	363.874		
25.848	Ausbaugröße KW	49,0	0,60			759.931
28	Klärgruben	49,0	0,50		686	
75	Biograben	49,0	0,25		919	
2	abflusslose Gruben	49,0	1		98	
Fremdwasser = 1.909.440 m ³			0,1	190.944		
Summe der Anteile				554.818	1.703	759.931
Hebesatz 2020				1,8460	1,741	1,7002
Voraussichtliche Erhöhung pauschal 2%				1,8829	1,776	1,734
				0	0	0
ergibt Verschmutzerbeitrag 2022				1.044.667	3.025	1.317.720

= 2.365.412 €

gerundet = 2.365.400 €

Beitragsanteile für kommunale Regenüberlaufbecken (RÜB)

Betriebs- und Unterhaltungskosten

Angeschl. Einwohner im Mischsystem = 12.356

Einw. x 8,414 € (voraussichtl. Hebesatz 2022) = 103.966 € = 104.000 €

Niederschlagswassereinleitung gem. § 7 Abs. 1 AbwAG

Angeschlossene Einwohner im Mischsystem

= 12.454 Einwohner x 4,295 € = 53.490 €

Ruht momentan, vom AV wird derzeit kein Abschlag mehr veranschlagt = 0 €

Summe der Umlage an den Aggerverband (2021 = 2.527.600 €) = 2.469.400 €

1.1.6 Abwasserabgabe des Landes

- für Kleineinleitungen
28 Einwohner x 0,5 = 14 Schadeinheiten x 35,79 € = 501 €
abzgl. Kürzungsbetrag gem. § 10 Abs. 4 AbwAG = 0 €
- sonstige Einleitungen (sogen. Bürgermeisterkanäle) = 0 €
- Niederschlagswassereinleitungen = 400 € = 900 €

1.1.7 Entschädigung an Abfuhrunternehmen für Klärschlamm

Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen gem. Vertrag mit der Fa. Lobbe Entsorgung GmbH, Iserlohn, vormals: RWE Umwelt Westfalen Ruhr GmbH, Essen vom 08./14.12.98

normale Hausklärgruben (ohne Biogruben)

Anzahl der Klärgruben	Abfuhrhäufigkeit pro Jahr	Anzahl der Abf. im Jahr	Bemerkungen
4	1	4	
2	2	4	
6		8	

Abfuhrpreis ab 01.05.2018	=	65,41 €	
x Anzahl der Entleerungen	=	8	
	=	523,28 €	
+ 3,5 % Erhöhung für 2022	=	18,31 €	
	=	541,59 €	
+ 19 % Mehrwertsteuer	=	102,90 €	
	=	644,50 €	
Annahmegebühr des Aggerverbandes (Verwaltungskosten) 8 Abf. x 7 cbm x 1,18 €	=	66,08 €	
	=	710,58 €	
Summe gerundet	=	700 €	

Biogruben

Anzahl der Klärgruben	Abfuhrhäufigkeit	Anzahl der Abf. im Jahr	Bemerkungen
28	alle 2 Jahre	12	fester Rhythmus
28	alle 2 bis 3 J.	12	nach Weisung der Wartungsfirma

Abfuhrpreis ab 01.05.2018	=	65,41 €
x Anzahl der Entleerungen	=	12
	=	784,92 €
+ 3,5 % Erhöhung für 2022	=	27,47 €
	=	812,39 €
+ 19 % Mehrwertsteuer	=	154,35 €
	=	966,75 €
Annahmegebühr des Aggerverbandes (Verwaltungskosten) 12 Abf. x 7 cbm x 1,18 €	=	99,12 €
	=	1.065,87 €

Summe gerundet = 1.100 €

für abflusslose Gruben

Anzahl der Klärgruben	Einzelabfuhr bis 12 cbm	Doppelabfuhr über 12 cbm	Abfahren gesamt
1	6	-	6
1	2	1	3
2	8	1	9

Abfuhrpreis ab 01.05.2018	=	65,41 €
x Anzahl der Entleerungen	=	9
	=	588,69 €
+ 3,5 % Erhöhung für 2022	=	20,60 €
	=	609,29 €
+ 19 % Mehrwertsteuer	=	115,77 €
	=	725,06 €
Annahmegebühr des Aggerverbandes (Verwaltungskosten) 9 x 7 cbm x 1,18 €	=	74,34 €
	=	799,40 €
gerundet	=	800 €

Summe der Klärschlammabfuhr (2021 = 2.600 €) = 2.600 €

1.1.8 Kosten insgesamt (2021 = 5.670.400 €) = 5.551.700 €

2. Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

Gebühreneinheiten in cbm Frischwasserbezug

Bedingt durch die noch nicht vorhandenen Abwassermengen 2021, die sich aus dem Ableseergebnis des Wasserwerks erst Ende 2021 ergeben, sind die geplanten Abwassermengen 2022 aus dem Frischwasserbezug im Verhältnis zu den Vorjahresergebnissen der Zählerablesung ermittelt.

2.1 Vollanschluss (AA 55)

Ab 2010 Abrechnungszeitraum der AggerEnergie Sommer-Sommer(Folgejahr)
Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Berneustadt

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Rollierende Abrechnung	Erläuterungen
2013	722.000			
2014	730.000	751.494		
2015	735.000	766.064		
2016	745.000	740.939		
2017	755.000	761.673		
2018	740.000	750.885		
2019	755.000	765.401		
2020	750.000	801.187		
2021	765.000			
2022	775.000			

2.2 Teilanschluss – Vorklärung auf dem Grundstück (AA 57)

- entfällt ab 2008 -

2.3 Verbandsmitglieder mit Vollanschluss (AA 58)

Ab 2010 Abrechnungszeitraum der AggerEnergie Sommer-Sommer(Folgejahr)

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Rollierende Abrechnung	Erläuterungen
2013	66.000			
2014	66.000	71.904		
2015	66.000	80.729		
2016	68.000	71.671		
2017	70.000	86.292		
2018	70.000	89.050		
2019	75.000	69.466		
2020	80.000	56.165		
2021	75.000			
2022	65.000			

2.4 Kleininleiter (AA 54)

Von 2010-2015 Abrechnungszeitraum der AggerEnergie Sommer-Sommer(Folgejahr)

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Rollierende Abrechnung	Erläuterungen
2013	2.200			
2014	1.900	1.219		
2015	1.700	755		
2016	1.250	1.035		
2017	1.100	1.162		
2018	950	870		
2019	1.000	931		
2020	950	971		
2021	950			
2022	950			

2.5 Abflusslose Gruben (AA 60)

Ab 2010 Abrechnungszeitraum der AggerEnergie Sommer-Sommer(Folgejahr)

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation m ³	Veranlagung	Jahr	Kalkulation nach Anzahl der Abfahren	Veranlagung
2014	150	155	2014	15	10
2015	150	149	2015	15	10
2016	155	138	2016	15	9
2017	150	155	2017	12	9
2018	145	110	2018	10	9
2019	150	198	2019	10	7
2020	150	168	2020	9	8
2021	150		2021	9	
2022	160		2022	9	

2.6 Biologische Kleinkläranlagen (AA 53)

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Rollierende Abrechnung	Erläuterungen
2013	1.000			
2014	1.800	2.791		
2015	2.200	3.165		
2016	2.600	2.876		
2017	3.000	3.099		
2018	2.800	3.263		
2019	2.900	3.663		
2020	3.100	3.445		
2021	3.500			
2022	3.400			

2.7 Niederschlagswasserbeseitigung - abflusswirksame private Flächen

Jahr	Kalkulation	Veranlagung
2014	1.104.298 m ²	27.08. = 1.113.375 m ²
2015	1.113.375 m ²	02.07. = 1.120.667 m ²
2016	1.120.667 m ²	21.06. = 1.123.114 m ²
2017	1.123.114 m ²	13.06. = 1.128.965 m ²
2018	1.128.965 m ²	26.07. = 1.157.935 m ²
2019	1.157.935 m ²	22.07. = 1.163.710 m ²
2020	1.163.710 m ²	22.07. = 1.164.289 m ²
2021	1.164.289 m ²	09.07. = 1.168.046 m ²
2022	1.168.046 m²	

2.8 Niederschlagswasserbeseitigung - abflusswirksame Straßenflächen

Jahr	Kalkulation	Veranlagung
2014	725.122 m ²	27.08. = 725.122 m ²
2015	725.122 m ²	02.07. = 728.931 m ²
2016	728.931 m ²	21.06. = 728.931 m ²
2017	728.931 m ²	13.06. = 730.988 m ²
2018	730.988 m ²	26.07. = 730.988 m ²
2019	730.988 m ²	22.07. = 731.905 m ²
2020	731.905 m ²	22.07. = 731.905 m ²
2021	731.905 m ²	09.07. = 731.905 m ²
2022	731.905 m²	

3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

3.1 In der Übersicht Anlage 2 sind die Aufwendungen des Gebührenhaushalts differenziert den Gebührenarten zugeordnet, für die die Leistung erbracht wird. Dabei ist, sofern erforderlich, eine Aufteilung nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Veranlagungsmenge der beteiligten Gebührenarten zueinander erfolgt.

3.2 Abflusslose Gruben und biologische Kleinkläranlagen

Abflusslose Gruben

Neben der Abwassermenge bestimmt die Größe der abflusslosen Grube ganz entscheidend die Abfuhrhäufigkeit. An den Abfuhrunternehmer ist ab 1999 je angefangene 12 cbm Abfuhrmenge eine Abfuhrpauschale zu bezahlen. Die Kostenkalkulation unter Ziffer 1.1.6 berücksichtigt dies.

Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit ist bereits in den Vorjahren die Gebühr für die Entleerung abflussloser Gruben gesplittet worden. Neben der unter Ziffer 3.1 ermittelten Gebühr nach der Abwassermenge werden die Kosten der Unternehmerleistung nach der Anzahl der notwendigen Abfahren als Gebühr erhoben.

Biologische Kleinkläranlagen

Der Abfuhrhythmus biologischer Kleinkläranlagen wird von der wasserrechtlichen Erlaubnis nach WHG bestimmt und ist nicht einheitlich. Deshalb werden die Abfuhrkosten gesplittet. Neben der unter Ziffer 3.1 ermittelten Gebühr nach der Abwassermenge sind die Kosten der Unternehmerleistung wie bei den abflusslosen Gruben nach der Anzahl der notwendigen Abfahren als Gebühr zu erheben.

Abfuhrkosten (abflusslose und biologische Gruben)	=	1.900 €
geteilt durch Anzahl der Abfahren	=	21
ergibt Gebühr je Abfuhr	=	90,48 €
Abfuhrgebühr gerundet (bisher = 90,00 €)	=	90,00 €

3.3 Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren

Die Überschüsse oder Fehlbeträge der Gebührenhaushalte sind innerhalb von 4 Jahren in eine neuen Gebührenbedarfsberechnung einzustellen (§ 6 Abs. 2 S.3 KAG).

Die Nachkalkulation 2020 hat einen Überschuss von 71.910,01 € ergeben, somit steht mit dem vorgetragenen Rücklagenbestand von 421.545,98 € insgesamt ein Betrag von 493.455,99 € zur Verfügung. Dieser wird in der Kalkulation 2022 in Höhe von 200.000 € zur Gebührenminderung berücksichtigt.

Somit verbleibt für die Folgejahre noch eine Rücklage von 293.455,99 €, die zur Gebührenstabilisierung zur Verfügung steht, damit auch in Jahren mit einer möglichen Unterdeckung ein sprunghafter Gebührenanstieg vermieden werden kann.

3.4 Voraussichtliche Gebühreneinnahmen bei Festsetzung der Gebühren auf die vorgeschlagene Höhe (lt. Anlagen 1 - 5):

Schmutzwassergebühren

Eigentümer abflussloser Gruben – AA 60 –

- (160 m³ x 0,94 €)	=	150 €	
- (9 Abfahren x 90,00 €)	=	810 €	= 960 €

Vollanschlussnehmer – AA 55 – (775.000 m³ x 4,18 €)	=	3.239.500 €
---	---	-------------

Verbandsmitglieder mit Vollanschluss – AA 58 - (65.000 m³ x 2,12 €)	=	137.800 €
---	---	-----------

Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (normal)

- AA 54 - (950 m³ x 1,72 €)	=	1.634 €
-----------------------------	---	---------

Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (biologische Gruben)

- AA 53 - (3.400 m³ x 0,46 €)	=	1.564 €	
- (12 Abfahren x 90,00 €)	=	1.080 €	= 2.644 €

Summe Schmutzwassergebühren	=	3.382.538 €
------------------------------------	---	--------------------

Niederschlagswassergebühren

Gebühren für private Flächen (1.168.046 m² x 1,03 €)	=	1.203.087 €
--	---	-------------

Straßenentwässerung (731.905 m² x 1,03 €)	=	753.862 €
---	---	-----------

Summe Niederschlagswassergebühren	=	1.956.949 €
--	---	--------------------

Summe Einnahmen insgesamt	=	5.339.487 €
----------------------------------	---	--------------------

3.5 Ergebnis

Teil-Überschuss aus der Nachkalkulation 2019	=	200.000 €
--	---	-----------

Gebühreneinnahme für Schmutz- und Niederschlagswasser (einschl. Straßenentwässerung)	=	5.339.487 €
--	---	-------------

Verwaltungsgebühren	=	2.000 €
---------------------	---	---------

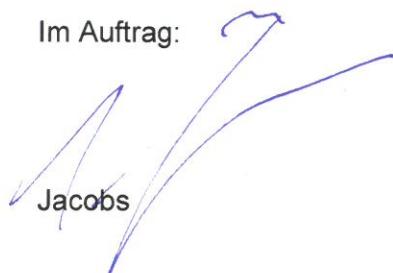
Summe Einnahmen	=	5.541.487 €
------------------------	---	--------------------

Ausgaben (Ziffer 1.1.8)	=	5.551.700 €
--------------------------------	---	--------------------

Mehr-/Mindereinnahme	=	- 10.213 €
-----------------------------	---	-------------------

Die Mindereinnahme von - 10.213 € ist durch Rundungsdifferenzen bedingt und wird über die Sonderrücklage Abwasserbeseitigung ausgeglichen.

Im Auftrag:



Jacobs

Anlage zur Gebührenbedarfsberechnung 2022 vom 26.07.2021

Öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“

1.1 Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe

Die Bezirksregierung Köln wird (dem Entwurf des GFG 2021 entsprechend) auf Antrag im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Stadt Bergneustadt aktuell **keine** pauschale Zuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühren mehr gewähren.

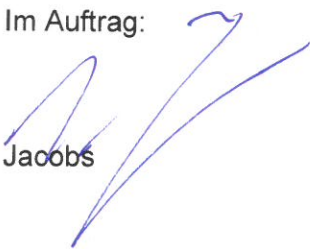
Da durch die Gebührensenkungen der letzten Jahre die Schwelle für den aktuell festgesetzten Gebührenmindestsatz unterschritten wird, entfällt derzeit die Berücksichtigung der Stadt Bergneustadt bei dieser Landesförderung.

Wie auch in den Vorjahren wurde der Antrag zwar gestellt, jedoch führte er zu keinem positiven Ergebnis. Somit entsprechen die Gebührensätze 2022 grundsätzlich denen unter Punkt 3.4 und in der Anlage 2 und 2a aufgeführten Sätzen.

Bedingt durch eine Umstellung der Berechnungsgrundlage für die Abwassergebührenhilfe ab dem Jahr 2022, ist nach derzeitigem Kenntnisstand zumindest für das Folgejahr (2023) von einer möglichen Förderung/Zuweisung auszugehen, deren Höhe jedoch noch vollkommen unbekannt ist. Die Beantragung mit den notwendigen Angaben ist jedoch bereits erfolgt, mit einem Ergebnis ist allerdings erst Anfang 2022 zu rechnen.

Im Auftrag:

Jacobs



Kostenaufteilung

Anlage 1

Kostenart und Kosten		Kosten 2022 EURO	Aufteilung		Anteil Regen- wasser EURO	Anteil Schmutz- wasser EURO
	Kostenart		Schlüs- sel	Anteil RW v.H		
1.1	Verwaltungskosten					
1.1.1	Personalkosten für technisches Personal und Verwaltungspersonal (leistungsanteilig)	335.600	K2	50,00	167.800	167.800
1.1.3	Kosten für INGRADA (Schulung, Beratung, Service)	5.000	K2	50,00	2.500	2.500
1.1.4	Aus- und Fortbildung	2.000	K2	50,00	1.000	1.000
1.1.5	Geschäftsausgaben lt. bes. Berechnung	7.000	K2	50,00	3.500	3.500
1.1.6	Erstattung an andere Verwaltungszweige (Stadtkasse, Steueramt und sonst. Verwaltungszweige)	163.000	K2	50,00	81.500	81.500
1.1.7	Schmutzwassergebührenveranlagung durch das Wasserwerk	14.100	K4	0,00	0	14.100
1.1.8	Abwasserberatung NRW	3.200	K2	50,00	1.600	1.600
1.1.9	Befreiungsgebühren Abwasserbeseitigungspflicht	300	K2	50,00	150	150
1.1.10	Verwaltungsgebühreneinnahme	-2.000	K2	50,00	-1.000	-1.000
1.1	Summe Verwaltungskosten	528.200			257.050	271.150
1.2	Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten					
1.2.1	Unterhaltung von Abwasserbecken u. Pumpstation	38.000	K2	50,00	19.000	19.000
1.2.2	Erstattungen an den Baubetriebshof	156.900	K1	46,46	72.896	84.004
1.2.3	Unterhaltung der Entwässerungsanlagen	43.000	K1	46,46	19.978	23.022
1.2.4	Kanaluntersuchungen /Kanalplanungen	30.000	K1	46,46	13.938	16.062
1.2.5	Kanalsanierungen	15.000	K1	46,46	6.969	8.031
1.2.6	Einleitungsanträge nach WHG	12.000	K3	100,00	12.000	0
1.2.7	Erstellung eines Fremdwassers.	5.000	K1	46,46	2.323	2.677
1.2.8	Zuweisung des Landes zum Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.9	Gewässerschutzbeauftragung nach WHG	10.200	K3	100,00	10.200	0
1.2.10	Unterhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen	500	K1	46,46	232	268
1.2.11	Bewirtschaftungskosten	10.900	K2	50,00	5.450	5.450
1.2.12	Abwasseruntersuchung	500	K2	50,00	250	250
1.2.13	Kanalreinigung	65.000	K1	46,46	30.199	34.801
1.2.14	Betriebs- und Unterhaltungskosten Hauptsammler Oberagger	67.400	K4	0,00	0	67.400
1.2.15	Reinigung der Straßeneinläufe durch den AV	22.000	K3	100,00	22.000	0
1.2.16	Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.17		0	K3	100,00	0	0
1.2	Summe	476.400			215.435	260.965
1.3	Kalkulatorische Abschreibung					
1.3.1	Kanal (Regenwasser)	203.400	K3	100,00	203.400	0
1.3.2	Kanal (Schmutzwasser)	228.400	K4	0,00	0	228.400
1.3.3	Kanal (Mischwasser)	500.200	K1	46,46	232.393	267.807
1.3.7	Neuinvestitionen 2020 bis 2021 (Regenwasser)	5.500	K3	100,00	5.500	0
1.3.8	Neuinvestitionen 2020 bis 2021 (Schmutzwasser)	5.500	K4	0,00	0	5.500
1.3.15	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2020 (Regenwasserkanäle)	4.400	K3	100,00	4.400	0
1.3.16	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2020 (Schmutzwasserkanäle)	4.400	K4	0,00	0	4.400
	Summe	951.800			445.693	506.107
1.4	Kalkulatorische Zinsen					
1.4.1	Kanal (Regenwasser)	254.000	K3	100,00	254.000	0
1.4.2	Kanal (Schmutzwasser)	247.500	K4	0,00	0	247.500
1.4.3	Kanal (Mischwasser)	636.900	K1	46,46	295.904	340.996
1.4.24	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2020 bis 2021 (Regenwasser)	25.000	K3	100,00	25.000	0
1.4.25	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2020 bis 2021 (Schmutzwasser)	25.000	K4	0,00	0	25.000
1.4.34	Zinsvergünstigte Darlehn sowie Versicherungsleistung für Zinsschaden (Mischwasser)	-68.000	K1	46,46	-31.593	-36.407
1.4	Summe	1.120.400			543.311	577.089

Kostenart und Kosten		Kosten 2022 EURO	Aufteilung		Anteil Regen- wasser EURO	Anteil Schmutz- wasser EURO
	Kostenart		Schlüs- sel	Anteil RW v.H		
1.5	Umlagen Aggerverband					
1.5.1	Aggerverband Kläranlage ohne Fremdwasser	2.002.900	K5	20,00	400.580	1.602.320
1.5.2	Aggerverband Kläranlage nur Fremdwasser	359.500	K5	20,00	71.900	287.600
1.5.3	Aggerverband für Betrieb und Unterhaltung von Regenüberlaufbecken	104.000	K3	100,00	104.000	0
1.5.6	Abwasserabgabe (Niederschlagswasser Aggerverband)	0	K3	100,00	0	0
1.5.7	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Hausklärgruben)	1.200	K5	20,00	240	960
1.5.8	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (abflusslose Gruben)	200	K5	20,00	40	160
1.5.9	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Biogruben)	1.600	K5	20,00	320	1.280
Summe		2.469.400			577.080	1.892.320
1.6	Abwasserabgabe des Landes					
1.6.1	Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	500	K4	0,00	0	500
1.6.1	Niederschlagswassereinleitungen	400	K3	100,00	400	0
Summe		900			400	500
1.7	Kosten Hauskläranlagen					
1.7.1	Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen	700	K4	0,00	0	700
1.7.2	Abflußlose Gruben	800	K4	0,00	0	800
1.7.3	Biologische Kleinkläranlagen	1.100	K4	0,00	0	1.100
Summe		2.600			0	2.600
1.8	Zwischensummen	5.549.700			2.038.969	3.510.731
1.9	Abwicklung von Vorjahren					
		0				
	Teil-Überschuss aus der Gebühreennachkalkulation Vorjahre 2019/2020 (200.000 €)	-200.000			-73.480	-126.520
1.10	Gesamtsummen	5.349.700			1.965.488	3.384.212
	Kostenschlüssel			Anteil RW v. H.	Anteil SW v.H.	Summe v.H
	Aufteilungsschlüssel Mischwasserkanäle	K1	46,46	53,54	100,00	
	Allgemein	K2	50,00	50,00	100,00	
	Regenwasser	K3	100,00	0,00	100,00	
	Schmutzwasser	K4	0,00	100,00	100,00	
	Umlage Aggerverbandsbeitrag für Kläranlage	K5	20,00	80,00	100,00	

Aufwendungen	Kosten 2022 €	Anteilige Kosten Regenwasser €	Anteilige Kosten Schmutzwasser €	Verteilungsschlüssel m³	Vollan-schlussnehmer (AA 55) €	Teil-an-schlussnehmer (AA 57) €	Verbandsmit-glieder mit Vollanschluss (AA 58) €	Kleinein-leiter (AA 54) €	Biologi-sche Klär-gruben (AA 53) €	Abflusslo-se Gruben (AA 60) €	Kosten 2021 €
<i>Frischwasserbezugsmenge (m³)</i>	844.510				775.000		0	950	3.400	160	829.250
Personalkosten, Geschäftsausgaben	367.200	176.550	190.650	840.000	175.897		0	0	0	0	366.400
Erfstattungen an andere Verwaltungszweige	163.000	81.500	81.500	844.510	74.792		0	92	328	15	163.700
(-) Verwaltungsgebühren	-2.000	-1.000	-1.000	844.510	-918		0	-1	-4	0	-2.000
Unterhaltung und Bewirtschaftung	476.400	215.435	260.965	840.000	240.775		0	0	0	0	471.800
Kalkulatorische Kosten	2.072.200	989.004	1.083.196	840.000	999.395		0	0	0	0	2.137.200
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einw. (Kläranlage)	2.002.900	400.580	1.602.320	direkt	1.602.320		0	0	0	0	2.010.000
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einwohner (Fremdwasser)	359.500	71.900	287.600	840.000	265.345		0	0	0	0	355.900
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschl. Einwohner (Hausklärgr. + Biograben)	2.800	560	2.240	4.350	0		0	489	1.751	0	3.200
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschlossene Einwohner (abflussl. Gruben)	200	40	160	direkt	0		0	0	0	160	200
Beitragsanteile des Aggervverbandes für kommunale RÜBs	104.000	104.000	0	840.000	0		0	0	0	0	104.800
(-) Erstattung des Aggervverbandes für RÜBs	0	0	0	840.000	0		0	0	0	0	0
Abwasserabg. für Niederschlagswasser an den AV	0	0	0	840.000	0		0	0	0	0	53.500
Abwasserabgabe des Landes für Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	500	0	500	950	0		0	500	0	0	700
Abwasserabgabe d. Landes f. Niederschlagswasserreileit.	400	400	0	955.400	0		0	0	0	0	400
Klärschlammabfuhr aus Hausklärgruben	700	0	700	950	0		0	700	0	0	700
Klärschlammabfuhr für biologische Gruben	1.100	0	1.100	direkt	0		0	0	1.100	0	1.100
Klärschlammabfuhr aus abflusslosen Gruben	800	0	800	direkt	0		0	0	0	800	800
	0	0	0	direkt	0		0	0	0	0	0
Abwicklung von Vorjahresergebnissen: Teil-Überschuss aus Gebührenaachkalkulation 2019/2020	-200.000	-73.480	-126.520	844.510	-116.106		0	-142	-509	-24	-97.384
Summe der Kosten	5.349.700	1.965.488	3.384.212		3.241.501		0	1.637	2.666	951	5.571.016
abzgl. der von den Verbandsmitgliedern zu tragenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	0	0	0								0
abzgl. Kosten für abflusslose u. biologische Gruben, die nach der Anzahl der Abfuhrungen umgelegt werden	-1.900	0	-1.900	direkt	0		0	0	-1.100	-800	-1.900
Summe der umlagefähigen Kosten	5.347.800	1.965.488	3.382.312		3.241.501		0	1.637	1.566	151	5.569.116
geteilt durch Veranlagungsfläche		1.899.951									
ergibt Gebührenbedarf je m²		1,0345									
geteilt durch Abwassermenge					775.000		0	950	3.400	160	
ergibt Gebührenbedarf je m³					4.1826		0,0000	1,7232	0,4606	0,9438	
Gebührevorschlag 2022 je m² / m³ in €		1,03			4,18		0,00	1,72	0,46	0,94	
Gebührensätze 2021 in €		1,10			4,33		0,00	2,07	0,60	1,09	
Mehr- oder Wenigerbetrag zum Vorj. in €		-0,07			-0,15		0,00	-0,35	-0,14	-0,15	

Kosten	Niederschlagswasser			1.965.488 €
Flächen	Straßenflächen Gemeinde zzgl. Gehwege an Kreisstraßen zzgl. Gehwege an Bundes- u. Landesstraßen und abgeholte Straßen Bund / Land / Kreis private Gebührenflächen Summe aller Flächen	m²	m²	
		606.475		
		14.274		
		75.450	696.199 35.706	
Gebühr	Rechnerische Gebühr (Kosten geteilt durch Fläche)			1.0345 €
	Gewählte Gebühr (abgerundet)			1,03 €

Kreisstraßen	42.907 m²
./. Gehwege	14.274 m²
verbleiben	28.633 m²
Bundes- und Landesstraßen	82.523 m²
./. Gehwege u. abgeholte Str.	75.450 m²
Summe	7.073 m²

Zusammenstellung der Ergebnisse

Gebührentart	Regenwasser		€ pro m² abflusswirksame Fläche €/m²	Schmutzwasser		Klärschlammabfuhr	
	Kosten €	Fläche m²		Kosten €	Frisch- wasser- bezug m³	Frishwas- serbezug €/m³	Kosten €
Straßenentwässerung private Grundstücksflächen Vollanschlussnehmer Teilanschlussnehmer Verbandsmitglied der Vollanschluss Kleineinleiter normal Kleineinleiter biologische Gruben abflusslose Gruben	757.152	731.905	1,03449				
	1.208.337	1.168.046	1,03449				
				3.241.501	775.000	4,18	
				0	0	0,00	
				137.478	65.000	2,12	
				1.637	950	1,72	
				1.566	3.400	0,46	1.100 12
			151	160	0,94	800 9	
Summen	1.965.488	1.899.951	1,03	3.382.333	844.510	4,01	1.900 21 90,00

Schmutzwassergebühren			
Vollanschluss	3.239.500		
Teilanschluss	0		
Verbandsmitglieder	137.800		
Kleineinleiter normal	1.634		
Kleineinleiter biologische Gruben	1.564		
abflusslose Gruben (cbm)	150		
abflusslose und Biograben (Abfahren)	1.890		
		=	3.382.538
Summe Niederschlagswassergebühren			
Straßenentwässerung			
Gemeindestraßen	624.669		
Gehwege von Kreisstraßen	14.702		
Gehwege von Bundes- und Landes-			
straßen und abgepflasterte Straßen	77.714	717.085	
Kreisstraßen		29.492	
Bundes- und Landstraßen		7.285	
			= 1.956.949
Summe aller Einnahmen			5.339.487

Anlage 5

[illegible]

Hinweis: Die Einstufung der Niederschlagswasserflächen in Größenklassen entfällt ab der Kalkulation 2017 durch Änderungen der aktuellen Rechtsprechung!

Anlage 1 a

Z:\FB2-Kaemmerei\jacobs\Gebührenbedarfsberechnung Wasser Abwasser 2022\Kostenartenrechnung 2022\unvollständig gewählter AbwGebührenhilfe\Gekürzte KoA Tabelle

Anlage 1 a

Z:\FB2-Kaemmerei\jacobs\Gebuehrenbedarfsberechnung Wasser Abwasser 2022\Kostenartenrechnung 2022\mit nicht mehr gewaehrter AbwGebuehrenhilfe\Gekuerzte KoA Tabelle

Aufwendungen	Kosten 2022 €	Anteilige Ko- sten Regen- wasser €	Anteilige Ko- sten Schmutz- wasser €	Vertei- lungs- schlüssel m³	Vollan- schlussneh- mer (AA 55) €	Teilan- schlussneh- mer (AA 57) €	Verbandsmit- glieder mit Vollanschluss (AA 58) €	Kleinein- leiter (AA 54) €	Biologi- sche Klär- gruben (AA 53) €	Abflusslo- se Gruben (AA 60) €	Kosten 2021 €
<i>Frischwasserbezugsmenge (m³)</i>	844.510				775.000	0	65.000	950	3.400	160	829.250
Personalkosten, Geschäftsausgaben	367.200	176.550	190.650	840.000	175.897	0	14.753	0	0	0	366.400
Erstattungen an andere Verwaltungszweige	163.000	81.500	81.500	844.510	74.792	0	6.273	92	328	15	163.700
(-) Verwaltungsgebühren	-2.000	-1.000	-1.000	844.510	-918	0	-77	-1	-4	0	-2.000
Unterhaltung und Bewirtschaftung	476.400	215.435	260.965	840.000	240.775	0	20.194	0	0	0	471.800
Kalkulatorische Kosten	2.072.200	989.004	1.083.196	840.000	999.395	0	83.819	0	0	0	2.137.200
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einw. (Kläranlage)	2.002.900	400.580	1.602.320	direkt	1.602.320	0	0	0	0	0	2.010.000
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einwohner (Fremdwasser)	359.500	71.900	287.600	840.000	265.345	0	22.255	0	0	0	355.900
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschl. Einwohner (Hausklärgr. + Biograben)	2.800	560	2.240	4.350	0	0	0	489	1.751	0	3.200
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschlossene Einwohner (abflussl. Gruben)	200	40	160	direkt	0	0	0	0	0	160	200
Beitragsanteile des Aggervverbandes für kommunale RÜBs	104.000	104.000	0	840.000	0	0	0	0	0	0	104.800
(-) Erstattung des Aggervverbandes für RÜBs	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabg. für Niederschlagswasser an den AV	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabgabe des Landes für Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	500	0	500	950	0	0	0	500	0	0	700
Abwasserabgabe d. Landes f. Niederschlagswasserreinleit.	400	400	0	955.400	0	0	0	0	0	0	400
Klärschlammabfuhr aus Hausklärgruben	700	0	700	950	0	0	0	700	0	0	700
Klärschlammabfuhr für biologische Gruben	1.100	0	1.100	direkt	0	0	0	0	1.100	0	1.100
Klärschlammabfuhr aus abflusslosen Gruben	800	0	800	direkt	0	0	0	0	0	800	800
Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe	0	0	0	direkt	0	0	0	0	0	0	0
Abwicklung von Vorjahresergebnissen: Teil-Überschuss aus Gebührenerneuerkalkulation 2019/2020	-200.000	-73.480	-126.520	844.510	-116.106	0	-9.738	-142	-509	-24	-97.384
Summe der Kosten	5.349.700	1.965.488	3.384.212		3.241.501	0	137.478	1.637	2.666	951	5.571.016
abzgl. der von den Verbandsmitgliedern zu tragenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	0	0	0								0
abzgl. Kosten für abflusslose u. biologische Gruben, die nach der Anzahl der Abfuhrten umgelegt werden	-1.900	0	-1.900	direkt	0	0	0	0	-1.100	-800	-1.900
Summe der umlagefähigen Kosten	5.347.800	1.965.488	3.382.312		3.241.501	0	137.478	1.637	1.566	151	5.569.116
geteilt durch Veranlagungsfläche		1.899.951									
ergibt Gebührenbedarf je m²		1,0345									
geteilt durch Abwassermenge					775.000	0	65.000	950	3.400	160	
ergibt Gebührenbedarf je m³					4,1826	0,0000	2,1150	1,7232	0,4606	0,9438	
Gebührevorschlag 2022 je m² / m³ in €		1,03			4,18	0,00	2,12	1,72	0,46	0,94	
Gebührensätze 2021 in €		1,10			4,33	0,00	2,23	2,07	0,60	1,09	
Mehr- oder Wenigerbetrag zum Vorj. in €		-0,07			-0,15	0,00	-0,11	-0,35	-0,14	-0,15	

Anlage 5 a

[illegible]

Hinweis: Die Einstufung der Niederschlagswasserflächen in Größenklassen entfällt ab der Kalkulation 2017 durch Änderungen der aktuellen Rechtsprechung!

23. Nachtrag vom _____. zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1955, S. 926 / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff. / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am _____.2021 folgenden 23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung vom 10.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Gebührensatzung“ die Wörter „und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen“ eingefügt.

2. § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- | | |
|---|--------------|
| a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) | 2,12 EUR/cbm |
| b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr) | 4,18 EUR/cbm |
| c) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biograben-) | 0,46 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 90,00 EUR |
| d) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-) | 1,72 EUR/cbm |
| e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben) | 0,94 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 90,00 EUR.“ |

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird die Angabe „1,10 €“ durch die Angabe „1,03 €“ ersetzt.

4. § 20 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung über

- 1.) den erstmaligen Anschluss einer bebauten oder befestigten Flächen an die öffentliche Abwasseranlage

oder

- 2.) die Erhöhung der angeschlossenen bebauten oder befestigten Fläche

nicht nachkommt.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ö

RATSFRAKTION

Stadt Bergneustadt
Eing. 21. Juni 2021
FB.....

09.06.2021

Beschluß-
vorlage Nr.

125/2021

An
Herrn Bürgermeister
Matthias Thul
Rathaus Bergneustadt

✓	Stadttrat	TOP	am 30/06.21
	-Ausschuß	TOP	am _____
	-Ausschuß	TOP	am _____
		TOP	am _____

Antrag der CDU – Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 30.06.2021 zu setzen:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beauftragt die Verwaltung, mit den zuständigen Stellen für den Ausbau der L173 von Pernze nach Piene in Kontakt zu treten und zusammen folgendes zu erarbeiten:

Sichere Fuß- und Fahrradwege entlang der L173 von Pernze bis zum Wanderparkplatz
Höh

Begründung:

Gerade durch Corona, aber auch durch ein umweltbewusstes Leben, mehren sich die Menschen, die diese Straße mit dem Fahrrad oder zu Fuß nutzen. Da die L173 in dem angegebenen Abschnitt recht kurvig und hügelig ist, gibt es viele schwer einsehbare Stellen und Autos, die dort bis zu 100 Stundenkilometer fahren dürfen, bringen diese Menschen in Gefahr. Außerdem wird diese Strecke von vielen Bergneustädtern genutzt, um zur Aggertalsperre zu fahren, daher sind hier immer öfter Kinder unterwegs. Es hilft leider auch nur bedingt, die Nebenstrecke zu nutzen, denn man muss dennoch bei Haus Nr. 41 wieder auf diese Straße fahren, um bis auf den Kopf zu kommen. Da diese Straße bald instandgesetzt werden soll, besteht jetzt die Chance, einen für alle Verkehrsteilnehmer sicheren Ausbau zu schaffen.

Reinhard Schulte,
Fraktionsvorsitzender

Jonathan Gauer, StV

Auszug aus der Niederschrift der 5. Sitzung des Rates vom 30.06.2021

18 **Antrag der CDU-Fraktion betr. Fuß- und Radweg entlang der L 173 von Pernze bis zum Wanderparkplatz Höh vom 09.06.2021**
0125/2021-FB 4 / FB 1

Stv. Gauer erläutert den Antrag der CDU-Fraktion und stellt dar, wodurch die Gefahren für die Fußgänger und Fahrradfahrer auf dem Weg entlang der L173 von Pernze bis zum Wanderparkplatz Höh ausgehen.

BM Thul informiert, dass die Verwaltung bereits grundsätzlich mit diesem Thema befasst sei. Hier und heute könne man den Prüfauftrag für die Verwaltung stellen und die weitere Umsetzung in den Bau- und Planungs -/ bzw. Umweltausschuss verweisen.

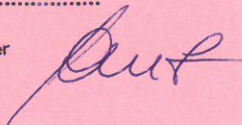
Stl Hortmann weist darauf hin, dass man bereits 2017 das Thema beim Landesbetrieb Straßen NRW angesprochen habe. Sie erläutert, dass der Bund im Rahmen des Klimaschutzprogramms Fördermittel speziell für den Radverkehr zur Verfügung stelle. Hier könne das Sonderprogramm Radverkehrsförderung „Stadt und Land“ für Bergneustadt in Frage kommen. Der Förderantrag müsse jedoch vom Baulastträger, in diesem Fall das Land, gestellt werden. Da im nächsten Jahr ohnehin Bauarbeiten an der L173 durchgeführt werden sollen, werde man dann in der Verwaltung abklären, welche Möglichkeiten es im Zusammenhang mit dem angedachten Radweg gebe.

Stv. Schmid erklärt daraufhin, dass der Umweltausschuss sich bereits detailliert mit diesem Thema beschäftigt habe und sie die Ergebnisse am morgigen Tag der Verwaltung vorstellen werde.

An
 FB/SG 1/4

Bergneustadt, den 15.07.21

Der Bürgermeister
 i. A.



Erkenntnisse aus der Radtour mit dem ADFC am 29.04.2021

Die filmische Zusammenfassung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://my-tiny.de/5JhJ5>

Othestraße zwischen Kölner Str. und 1. Kreisel	Kurz vor der Brücke über die Dörspe hört der Radweg entlang der Straße einfach auf. Besser wäre eine Weiterführung/Tolerierung über die Brücke, denn wenige Meter dahinter zweigt der Radalleenweg ab.
Zuwegung Radalleenweg - REWE	Aktuell bestehen zwei (spontane?) Schotterzufahrten vom Radalleenweg auf das REWE-Gelände. Besser wäre hier eine fahrradgerechte Zufahrt vom Radweg auf das Marktgelände.
Rad-/Gehweg entlang der Kölner Straße	Die farbliche Gestaltung (rotes bzw. graues Betonpflaster) ist verblasst, so dass nicht mehr zu erkennen ist, wo oder dass hier eine Radfahrspur besteht.
Rad-/Gehweg entlang der Kölner Straße	Komplett abgesenkte Bürgersteige bei Einfahrten verleiten die Autofahrer dazu, schnell über den Rad-/Gehweg zu huschen. Besser sind hier abgesenkte Bordsteinkanten ohne Absenkung des Rad-/Gehweges, bei denen die Autofahrer ein kleines Hindernis überwinden müssen. Außerdem bleibt dabei der Rad-/Gehweg eben und niemand muss sich über die Wellen bei jeder Einfahrt quälen.
Rad-/Gehweg entlang der Kölner Straße	Hindernisse wie Betonkübel vor Geschäften (Imbiss "Selammh") gehören nicht auf den Radweg, da sie bei Dunkelheit eine Gefahrenquelle darstellen.
Rad-/Gehweg entlang der Kölner Straße	Baustellen bzw. die damit verbundenen veränderten Verkehrsführungen nehmen keine Rücksicht auf Radwege. Am Bauzaun an der neuen Mitte hört der Radweg einfach auf.
Hauptstraße	Die Hauptstraße im Bereich zwischen Kölner Straße - Am freien Stuhl/In der Leie bietet sich als direkte, attraktive und weniger steile Radfahrerzufahrt zur Altstadt an. Dazu muss diese Einbahnstraße für Radfahrer freigegeben werden. Auch die wenigen anderen Einbahnstraßen sind in dieser Hinsicht zu überprüfen.
Hinweisschilder	um auf die Altstadt und den Radalleenweg aufmerksam zu machen
Karlstraße und weitere den Radalleenweg kreuzende Straßen/Feldwege	An der Kreuzung zum Radalleenweg (Nähe Lista) haben Autofahrer Vorfahrt. Radfahrer werden hier durch Poller und Längsrillen ausgebremst. Besser wäre hier eine Vorfahrt für Radfahrer, zumal in der Karlstraße (normalerweise) wahrscheinlich weniger Autos unterwegs sind als auf dem Radweg. Diese Stelle ist exemplarisch für alle Kreuzungen mit dem Radalleenweg - egal ob wenig stark befahrene Straßen oder Feldwege kreuzen. Generell stellt sich die Frage, ob Autofahrer durch Poller davon abgehalten werden müssen, auf Radwege einzubiegen, oder ob es nicht sinnvoller ist, die Radfahrer durch Hindernisse für Autos vor diesen zu schützen.

Kölner Straße - Freibad	Hier steht ein Poller in der Absenkung der Überquerungshilfe auf dem Bürgersteig.
Immickestraße	Hier existiert ein Weg hin zum Radalleenweg. Leider ist er nicht ausgeschildert. Stattdessen steht an der Immickestraße (Einmündung Kölner Straße, gegenüber ehemals Haude) ein Sackgassenschild. Besser wäre hier ein sinngemäßer Hinweis "Radfahrer dürfen durch und gelangen so zum Radalleenweg".
Wiedeneststraße	Die Gestaltung der Einmündung auf die Kölner Straße ist sehr gut gelungen. Der Radweg ist hier rot eingefärbt und vom weitem als solcher zu erkennen.
Wiedeneststraße	Hier besteht ein Fahrradschutzstreifen, der jedoch am Tag der Besichtigung an einigen Stellen zugeparkt war.
Wiedeneststraße	Der Fahrradschutzstreifen endet an der Kurve zum Breiten Weg. <i>Anmerkung: Dort fängt die Tempo-30-Zone an, in der Fahrradschutzstreifen nicht zulässig sind.</i>
Am Stadtwald	Hier sind die Fahrbahnschwellen durchgängig über die gesamte Fahrbahnbreite. Radfahrer haben es an diesen Stellen schwer. Besser sind Aufpflasterungen wie in der Kampstraße, die selbst Fahrräder mit Anhänger bequem passieren lassen.

Anregungen aus dem Treffen der Projektgruppe Fahrrad am 25.06.2021

Anregungen unter dem Aspekt Verkehrssicherheit	
Poller/Umlaufsperrn	Überprüfung: Sind sie an dieser Stelle überhaupt sinnvoll? Gefährden sie die Sicherheit von Radfahrern? Sind sie mit Lastenrädern, dreirädrigen Liegefahrrädern und Fahrrädern mit Anhänger überhaupt passierbar?
	gegebenenfalls Entfernung
	Entschärfung der Gefahr, die durch Poller/Umlaufsperrn ausgehen kann: Beleuchtung Kennzeichnung mit Reflektorstreifen biegsame/gepolsterte Poller
	Wenn schon Poller, dann mit einer ergänzenden Markierung auf dem Radweg (siehe ADFC-Positionspapier Abb. 1)
Alternative zu Pollern:	statt Poller besser bauliche Verengung durch seitliche Leitbaken (siehe ADFC-Positionspapier Abb. 5)
Verkehrsregeln	Bekanntmachung der aktuellen Regeln (StVO-Novelle 2020), evtl. über Aktionen BiB und Homepage Überprüfung der Regeleinhaltung E-Bike-Streifen auf Radwegen (Ordnungsamt) Schilder/Aufkleber auf kommunale Fahrzeugen: Mindestabstand (zum Radfahrer) 1,5 m an engen Stellen: Überholverbot von Radfahrern/einspurigen Fahrzeugen

Beschilderung	Hinweis auf Radwegen, dass eine Gefahrenstelle naht, durch Schilder oder Piktogramme (siehe ADFC-Positionspapier Abb. 12)
	generell bessere Beschilderung
	größere Schilder
	Warnschilder: lesbar und richtig angebracht
Fahrradschutzstreifen	mehr Fahrradschutzstreifen
	Protected Bike Lanes (Schutzstreifen mit durchgezogener Linie)
	weißer Randstreifen auf dem ganzen Radalleenweg (wie im Bereich zwischen Othestraße und REWE-Markt), um auch bei Dunkelheit die seitliche Begrenzung sichtbar zu machen
	Piktogramme auf dem Radalleenweg (Fußgänger/Radfahrer) als Hinweis, dass es sich um einen kombinierten Fuß-Radweg handelt. Die Fußgänger sollen auf der einen, die Radfahrer auf der anderen Seite gehen/fahren.
Schulwegsicherung	Aktionen "Sicher mit dem Rad zur Schule" (in Kooperation mit den Schulen)
	Fahrrad-TÜV an den Schulen
	Radverkehrsschulung auch an weiterführenden Schulen
	Überprüfung des Verkehrserziehungsplatzes an der Sonnenschule
Schilder "Mindestabstand 1,5 m"	
Überprüfung gefährlicher Stellen	
Fahrradtag in Bergneustadt / Kidical mass (siehe: https://kidicalmasskoeln.org/)	
Weltkindertag mit Fahrradaktionen	

Anregungen unter dem Aspekt Fahrradfahren im Alltag	
Ausbau von Radwegverbindungen	Zentrum - Othetal/Belmicke
	Zentrum - Baldenberg
	Zentrum - Hackenberg
Winterdienst auf Radwegen	
Radalleenweg:	Vorrang für Radfahrer bei kleinen querenden Straßen
	Wegeringhauser Tunnel auch im Winter öffnen
	alternativ rechtzeitig darauf aufmerksam machen
Poller:	entfernen durch radfahrfreundliche Gestaltung ersetzen Poller mit Markierung auf dem Radweg, um sie sichtbar zu machen Näheres siehe "Sicherheit".
Radwege:	möglichst geteerte oder mit Betonsteinen gepflasterte Radwege
	kein Schotter auf abschüssigen oder ansteigenden Strecken
	Radwege optisch so kennzeichnen, dass Einfahrten (Supermärkte, Tankstellen...) gefahrlos passiert werden können
	keine (neuen) Berg-und-Tal-Rad-/Fußwege wie entlang der B55
	Einfahrten statt dessen mit 45°-Bordsteinen gestalten
	Radwegeverbindungen ausschildern, z. B. innerörtliche Hinweisschilder auf den nächsten Radweg
	Radwege zu den Schulen und Kitas

	sichere Rad- und Fußwegverbindung Pernze - Abzweig Höh (siehe Antrag CDU zur Ratssitzung am 30.06.2021)
	Schaffung alternativer Radrouten entlang der Hauptverkehrsstraßen
	Überprüfung, ob Waldwirtschaftswege durchs Othetal für den Fahrradverkehr genutzt oder hergerichtet werden können
Bestandsaufnahme unsinniger, widersprüchlicher oder überflüssiger Schilder	
Einbahnstraßen:	für Radfahrer in Gegenrichtung freigeben
Situation Räschen/Phönix:	Bergab ist diese Stelle von Radfahrern gut zu passieren. Bergauf besteht aus Radfahrersicht eine Sicherheitslücke, wenn man sich an die Verkehrsregeln hält. Also: von Einmündung Glockenbergstraße bis Einmündung Quellenweg den Fußweg für (bergauf fahrende) Radfahrer freigeben
Bremsschwellen:	Bremsschwellen wie z. B. am Breiten Weg (nicht über die gesamte Fahrbahnbreite) anbringen Verkehrshindernisse aus Radfahrersicht wie z. B. Am Stadtwald (Schwellen über die gesamte Fahrbahnbreite) beseitigen bzw. entschärfen
Fahrradstellplätze:	Schaffung von Fahrradstellplätzen
	Schaffung von Fahrradabstellanlagen
	sichere Fahrradstellplätze an Schulen und Kitas
	Rathausvorplatz (Anfahren der Fahrradstellplätze) für Fahrräder freigeben
	Fahrradstellplätze vor dem Krawinkelsaal
ÖPNV:	Schaffung von Fahrradmitnahmemöglichkeiten auch in Bussen
Fahrradklima-Test	Hinweis auf den alle 2 Jahre stattfindenden Fahrradklima-Test des ADFC

Anregungen unter den Aspekten Freizeit und Besonderheiten von E-Bikes	
Infrastruktur:	Ausbau von Radwegen/Radfahrzonen
	Ausbau von Rastplätzen
	Bau von öffentlichen WCs und Wickelgelegenheiten
Sicherheit:	Überprüfung, ob das Mobilfunknetz entlang der Radwege lückenlos ist (Notruf)
	Beleuchtung mit Bewegungsmeldern an besonderen (gefährlichen) Punkten entlang der Radwege
	Installation von Tempobegrenzern (Smiley/Frowny) an gefährlichen Stellen auch für Radfahrer, an Querungspunkten auch für Autos
	Ortseingangsschilder zur besseren Orientierung
Komfort:	Schaffung von sicheren Abstellmöglichkeiten
	Hinweisschilder aufstellen für z. B. Gastronomie, Altstadt und andere Sehenswürdigkeiten, Wartungs- und Ladestationen
	Hinweis (Tafel, App) auf Ladestationen (sobald sie da sind)
	Aufstellen von Schlauchautomaten und Wartungsstationen

	Vor-Ort-Information: Wohin bei Notfällen?
aus dem Ratsantrag von CDU/Grünen zum 09.12.2020	Verzeichnis der Ausleih-Möglichkeiten von E-Bikes
	Erstellung eines Radtourenkonzepts (Anbindung an Fernradwege und Rundtouren...)
	Erstellung eines Sportkonzepts (Mountainbike-Strecken, Vereinbarkeit Wanderer/Mountainbiker)
	Informationen über geeignetes Material (Flyer, Karten, Apps) zugänglich machen
	Angebote korrespondierender Dienstleistungen (z. B. geführte Touren) erstellen bzw. vermarkten
	Anbindung an den Bergischen Fahrradbus
aus dem Ratsantrag der UWG zum 09.12.2020	Erstellung eines Konzepts für das Aufstellen (weiterer) Ladestationen für E-Bikes und E-Roller, idealerweise am Radweg, in der Nähe des Rathauses, in einzelnen Stadtvierteln Idealerweise werden diese Stationen von Solar- und Windenergie gespeist und das Aufladen ist für die Nutzer kostenlos.